



Grundlage: 11. CoBeLVO
Stand: 26. Oktober 2020

**Allgemeinverfügung des Rhein-Pfalz-Kreises vom 26.10.2020
zur Anordnung notwendiger, weiterer Schutzmaßnahmen
aufgrund der steigenden SARS-CoV-2-Infektionen**

7. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO ist das gemeinsame **sportliche Training nur mit bis zu 30 Personen auf Sportanlagen im Freien** bei festen Kleingruppen zulässig.

- Die Durchführung von Wettkampfsimulationen sowie Kontaktsport ist nicht zulässig.
- Von den Beschränkungen ausgenommen ist der Pflichtwettkampfbetrieb in allen Sportarten und Klassen.
- Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nicht genutzt werden.
- Abweichend von § 10 Abs. 3 der 11. CoBeLVO sind Zuschauer nicht zugelassen.
- Von den Beschränkungen ausgenommen ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb im Spitzen- und Profisport. [...]

8. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO ist das **gemeinsame sportliche Training nur mit bis zu 10 Personen bei festen Kleingruppen auf Sportanlagen im Innenbereich** (Hallen, etc.) zulässig.

- Die Durchführung von Wettkampfsimulationen sowie Kontaktsport ist nicht zulässig. Von den Beschränkungen ausgenommen ist der Pflichtwettkampfbetrieb in allen Sportarten und Klassen.
- Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nicht genutzt werden.
- Ferner wird die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Fläche begrenzt.
- Abweichend von § 10 Abs. 3 der 11. CoBeLVO sind Zuschauer nicht zugelassen.
- Von den Beschränkungen ausgenommen ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb im Spitzen- und Profisport. [...]